

VG Würzburg, Beschluss vom 15.12.2014 - W 6 S 14.1245

In der Verwaltungsstreitsache
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer am
15. Dezember 2014 folgenden Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am ... 1971 geborene Antragsteller, der Inhaber einer Fahrerlaubnis der alten Klasse 3 (ausgestellt am 13.12.1989) ist, wendet sich gegen die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Entziehung seiner Fahrerlaubnis wegen Erreichens von 8 Punkten nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem.

1. Mit Schreiben vom 27. Juli 2011 war der Antragsteller vom Landratsamt W. bei einem Punktestand von 8 Punkten im Verkehrszentralregister (Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 12.7.2011) gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG a. F. verwarnt, zu verkehrsgerechtem Verhalten ermahnt sowie auf die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an Aufbauseminaren zur Punktereduzierung hingewiesen worden. Nach einer zwischenzeitlichen Punktereduzierung wurde der Antragsteller mit Schreiben des Antragsgegners vom 2. Oktober 2012 bei einem Punktestand von 10 Punkten erneut entsprechend verwarnt. Nach einer Mitteilung des Kraftfahrtbundesamtes über einen Stand von 14 Punkten forderte der Antragsgegner den Antragsteller nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 6. November 2013 auf, an einem Aufbauseminar (§ 4 Abs. 3 Satz 2 StVG a. F.) teilzunehmen und die Teilnahmebescheinigung hierüber vorzulegen. Der Antragsteller wurde auf die Möglichkeit einer freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung hingewiesen und über den Entzug der Fahrerlaubnis bei Erreichen von 18 Punkten belehrt.

Nach einer weiteren Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 5. August 2014 über das Erreichen von 8 Punkten gemäß dem Fahreignungs-Bewertungs-System hörte das Landratsamt W. den Antragsteller mit Schreiben vom 27. August 2014 zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis an.

Mit Bescheid vom 3. November 2014 entzog das Landratsamt W. dem Antragsteller die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Nr. 1) und gab ihm auf, seinen Führerschein innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides abzugeben (Nr. 2). Für den Fall der Nichtabgabe des Führerscheins wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 EUR angedroht (Nr. 3). Der Antragsteller wurde zur Kostentragung verpflichtet (Nr. 4).

Für diesen Bescheid wurde eine Gebühr von 150,00 EUR festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 EUR (Nr. 5). Zur Begründung führte das Landratsamt im Wesentlichen aus: Zum Schutz vor Gefahren, die von wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßenden Fahrzeugführern und -haltern ausgingen, habe die Fahrerlaubnisbehörde genau vorgegebene Punktsystemmaßnahmen zu ergreifen. Ergäben sich wie im vorliegenden Fall 8 Punkte oder mehr, so gelte der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnisbehörde habe gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG die Fahrerlaubnis kraft Gesetzes zu entziehen.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller laut Postzustellungsurkunde am 13. November 2014 zugestellt.

Am 24. November 2014 gab der Antragsteller seine Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde ab.

2. Am 3. Dezember 2014 ließ der Antragsteller nach seinen Angaben Widerspruch einlegen und im vorliegenden Verfahren beantragen:

Es wird die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3. November 2014, dem Antragsteller zugestellt am 13. November 2014, ..., angeordnet.

Zur Begründung ließ der Antragsteller im Wesentlichen ausführen, er sei auf seine Fahrerlaubnis dringend angewiesen. Darüber hinaus fehle eine rechtliche Grundlage für den Bescheid, da keine 8 Punkte im Verkehrszentralregister vorhanden seien. Nach Mitteilung des Fahreignungsregisters solle der Antragsteller nach vorgenommener Umrechnung insgesamt 8 Punkte haben. Nach dem alten System im Verkehrszentralregister seien die alten Eintragungen, 14 Punkte, nach der Umstellung auf das Fahreignungssystem mit 6 Punkten nach dem neuen System bewertet worden. Hinzu sei dann eine Geschwindigkeitsüberschreitung am 31. März 2014 gekommen, Bußgeldbescheid vom 3. Juni 2014, rechtskräftig seit dem 21. Juni 2014. Weiterhin habe das Fahreignungsregister mitgeteilt, dass es einen weiteren Verstoß vom 4. April 2014 geben solle. Der Antragsteller habe verbotswidrig als Führer eines Kraftfahrzeugs ein Mobil- oder Autotelefon benutzt.

Hiernach solle der Bußgeldbescheid vom 5. Mai 2014 seit 22. Mai 2014 rechtskräftig sein. Der Antragsteller trage allerdings vor, dass dieser Bescheid nicht rechtskräftig sei. Abgesehen davon sei der Antragsteller auf seinen Führerschein angewiesen, da er seine pflegebedürftige Mutter pflegen müsse und hierzu mobil sein müsse.

3. Der Antragsgegner beantragte mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2014: Der Antrag wird kostenpflichtig abgewiesen.

Zur Antragserwiderung führte der Antragsgegner im Wesentlichen aus, die Umrechnung des alten Punktestandes nach neuem Recht von 14 auf 6 Punkte werde nicht bestritten. Danach seien zwei Tatbestände hinzugekommen, die jeweils mit 1 Punkt bewertet worden seien. Angezweifelt werde dabei der Verstoß vom 4. April 2014. Der von der Zentralen Bußgeldstelle erlassene Bußgeldbescheid vom 5. Mai 2014 solle demnach nicht rechtskräftig sein.

Dem widerspreche die beiliegende Meldung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 5. August 2014, wonach die Rechtskraft am 22. Mai 2014 eingetreten sei. Dieser Sachverhalt sei nochmals durch ein Telefongespräch vom 8. Dezember 2014 von der Zentralen Bußgeldstelle bestätigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

II.

Der Antrag ist teilweise unzulässig. Im Übrigen ist er unbegründet.

1. Der Antrag ist unzulässig, soweit sich das Rechtsschutzbegehren auf die in Nr. 3 des Bescheides vom 3. November 2014 verfügte Zwangsgeldandrohung bezieht, weil sich dieser kraft Gesetzes (vgl. Art. 21a VwZVG) sofort vollziehbare Ausspruch durch die rechtzeitige Abgabe des Führerscheins erledigt hat. Aus der Nr. 3 des Bescheides ergibt sich für den Antragsteller daher keine Beschwer mehr

(vgl. BayVGh, B.v. 29.10.2009 - 11 CS 09.1968 - juris; B.v. 12.3.2007 - 11 CS 06.2028 - juris).

Der Antrag ist weiter unzulässig, soweit er sich auf die Kostenentscheidung bezieht, weil der Antragsteller noch keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde gestellt hat (§ 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist der Antrag - soweit er sich gegen die Nrn. 1 und 2 des Bescheides vom 3. November 2014 richtet - zulässig, aber nicht begründet.

2. Da im vorliegenden Fall die Entziehung der Fahrerlaubnis auf § 4 Abs. 5 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (in der ab 01.05.2014 geltenden Fassung, Gesetz vom 28.08.2013, BGBl. I, S. 3313 - StVG n. F. -) gestützt wird, hat der Rechtsbehelf gemäß § 4 Abs. 9 StVG n. F. keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Auch bezüglich der Pflicht, den Führerschein bei der Behörde abzuliefern, ist von der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes auszugehen. Die unmittelbar auf die Fahrerlaubnisentziehung aufbauende Anordnung, den Führerschein abzuliefern, ist gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 FeV unmittelbar kraft Gesetzes sofort vollziehbar

(vgl. BayVGH, B.v. 29.3.2007 - 11 CS 06.874 - juris; B.v. 14.12.2005 - 11 CS 05.1677 - BayVBl. 2006, 762).

Entfällt kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung, so kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Bei der Entscheidung über einen derartigen Sofortantrag trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, wobei das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug gegen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs abzuwägen ist. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn nach summarischer Prüfung von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Bescheides auszugehen ist. Jedenfalls hat das Gericht bei seiner Interessenabwägung auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, soweit sich diese bereits übersehen lassen. Sind die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vollkommen offen, ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen.

3. Aufgrund der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, welche im Sofortverfahren erforderlich aber auch ausreichend ist, ist davon ausgehen, dass der Rechtsbehelf des Antragstellers voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Denn nach summarischer Prüfung ist die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

3.1 Das Landratsamt W. hat dem Antragsteller mit Bescheid vom 3. November 2014 nach vorheriger Anhörung (Schreiben vom 27.8.2014) die Fahrerlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 StVG n. F. zu Recht entzogen.

Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung der handelnden Verwaltungsbehörde, also der Zeitpunkt des Erlasses des - hier noch ausstehenden - Widerspruchsbescheides

(OVG NRW, B.v. 15.9.2014 - 16 B 797/14 - juris; VGH BW, B.v. 2.9.2014 - 10 S 1302/14 - juris).

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG n. F. hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich 8 oder mehr Punkte ergeben. Der Betroffene gilt in diesem Fall kraft Gesetzes als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Der Antragsteller hat mit der Verkehrszuwerhandlung am 4. April 2014 (verbotswidrige Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon) nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 StVG n. F. 8 Punkte erreicht. Die für den Antragsteller bereits vor dem 1. Mai 2014 im Verkehrszentralregister gespeicherten Verkehrszuwerhandlungen wurden nach der Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG n. F. in das Fahreignungs-Bewertungssystem eingeordnet. Danach sind vor dem 1. Mai 2014 im Verkehrszentralregister gespeicherte Verkehrszuwerhandlungen in das Fahreignungs-Bewertungssystem einzuordnen und die erreichte Stufe wird für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 StVG n. F.), wobei die Einordnung allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führt (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG n. F.). Der Antragsteller hatte zunächst nach dem alten Recht einen Punktestand von 14 Punkten erreicht, der dann nach neuem Recht auf 6 Punkte umgerechnet wurde. Hinzu kamen zwei weitere Verkehrsverstöße, die jeweils mit 1 Punkt bewertet wurden, so dass der Antragsteller insgesamt 8 Punkte erreicht hat.

Die erreichten 8 Punkte waren vorliegend auch nicht nach § 4 Abs. 6 StVG n. F. (bzw. § 4 Abs. 5 StVG a. F.) zu reduzieren, da die Fahrerlaubnisbehörde vor Erreichen von 8 bzw. früher 18 Punkten bereits alle Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVG a. F. ergriffen hatte. Der Antragsteller war beim Stand von 10 Punkten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG a. F. verwahrt, zu ordnungsgemäßigem Verhalten ermahnt sowie auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar zur Punktreduzierung hingewiesen worden (Schreiben des Landratsamtes vom 2.10.2012). Nach Mitteilung weiterer Punkteintragungen im Verkehrszentralregister war der Antragsteller zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach vorheriger Anhörung durch Bescheid vom 6. November 2013 aufgefordert (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG a. F.), über die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung zum Zwecke der Punktreduzierung belehrt und von der Möglichkeit des Entzugs der Fahrerlaubnis bei Erreichen von 18 Punkten unterrichtet worden.

Dem streitgegenständlichen Bescheid liegen nur rechtskräftig geahndete eintragungsfähige Verstöße zugrunde. Die im Fahreignungs-Bewertungssystem eingetragenen Verkehrszu widerhandlungen sind auch alle noch verwertbar. Insbesondere ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass diese zu tilgen oder zu löschen gewesen wären (vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 2 StVG n. F.). Auf die die beiden letzten Punkte betreffenden Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangenen Zu widerhandlungen ahnden, jedoch erst nach dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert wurden, war zu Recht das Gesetz in seiner Neufassung mit Wirkung vom 1. Mai 2014 anzuwenden (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 Abs. 1 StVG n. F.). Denn auf alle Zu widerhandlungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangen, aber erst nach dem 1. Mai 2014 eingetragen werden, ist das neue Recht anwendbar (Zwenger, jurisPR-VerkehrR 6/2014, Anm.1). Nach § 65 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 StVG n. F. sind die maßgeblichen Vorschriften auch mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils anstelle der dortigen Grenze von 60,00 EUR die Grenze von 40,00 EUR gilt. Auch sonst sind keine Fehler etwa bei der Umrechnung der alten Punkte gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG n. F. ersichtlich.

3.2 Die Einwendungen des Antragstellers greifen nicht durch.

Der Antragsteller bringt im Wesentlichen vor, der Bußgeldbescheid vom 5. Mai 2014 zum Verstoß vom 4. April 2014 (verbotswidrige Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon) sei nicht rechtskräftig. Der Antragsteller begnügt sich dabei aber mit einer schlichten Behauptung, ohne irgendwelche Argumente vorzubringen, die die Rechtskraft des Bußgeldbescheides vom 5. Mai 2014 in Zweifel ziehen, geschweige denn deren Fehlen belegen könnten, etwa durch nachweisbare Einlegung eines rechtzeitigen Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid. Der Behauptung des Antragstellers steht vielmehr die eindeutige Meldung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 5. August 2014 gegenüber, wonach die Rechtskraft am 22. Mai 2014 eingetreten ist. Darüber hinaus hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass die Zentrale Bußgeldstelle selbst am 8. Dezember 2014 telefonisch bestätigt hat, dass die Rechtskraft eingetreten ist. Das Gericht hat danach keinen Zweifel an der Rechtskraft und Verwertbarkeit auch dieses letzten Verstoßes, der zum Erreichen von 8 Punkten führte.

Der Antragsteller muss den im Fahreignungsregister eingetragenen Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldbehörde vom 5. Mai 2014, der am 22. Mai 2014 rechtskräftig geworden ist, bezüglich des Verkehrsverstoßes am 4. April 2014 gegen sich gelten lassen. Denn nach § 4 Abs. 3 Satz 2 StVG a. F./§ 4 Abs. 5 Satz 4 StVG n. F. ist die Behörde bei den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 StVG a. F. bzw. § 4 Abs. 5 StVG n. F. an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden.

Diese Bindung der Fahrerlaubnisbehörde gilt mittelbar auch für die Gerichte, da diese lediglich die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörden überprüfen

(Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 4, Rn. 4, 43).

Rechtskräftige Bußgeldbescheide entfalten auch im Rahmen des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems nach § 4 StVG Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörden in gleicher Weise wie gerichtliche Entscheidungen auch dann, wenn sie selbst keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurden. Die Bindung besteht grundsätzlich - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen bei möglicher evidenter Unrichtigkeit - unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit des Bußgeldbescheides

(BayVGH, B.v. 31.10.2014 - 11 CS 14.1627 - juris; VGH BW, B.v. 4.11.2013 - 10 S 1933/13 - NJW 2014, 487).

Der Antragsteller hat im Übrigen weder im Verwaltungsverfahren noch im vorliegenden gerichtlichen Verfahren substantiiert vorgebracht, dass die Ahndung des letzten Verkehrsverstoßes rechtswidrig gewesen sein sollte.

Selbst soweit der Antragsteller eine Wiederaufnahme des Verfahrens planen sollte (was bislang nicht vorgebracht ist), ist anzumerken, dass der Antragsteller die rechtskräftige Entscheidung so lange gegen sich gelten lassen muss, als die Rechtskraft dieser Entscheidung besteht. Auch mit der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags wird die Rechtskraft noch nicht beseitigt

(BayVGH, B.v. 6.3.2007 - 11 CS 06.3024 - juris).

3.3 Schließlich ergibt sich auch im Rahmen der Interessenabwägung ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Beibehaltung der sofortigen Vollziehbarkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis. Im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit ist es nicht verantwortbar, den Antragsteller bis zur eventuellen Bestandskraft der Fahrerlaubnisentziehung am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Es besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit, vor Kraftfahrern geschützt zu werden, die ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Persönliche Härten - wie sie vom Antragsteller vorgebracht wurden - können beim Entzug der Fahrerlaubnis, der als sicherheitsrechtliche Maßnahme im Interesse der Allgemeinheit ergeht, ohnehin nicht berücksichtigt werden. Eventuelle persönliche oder berufliche Auswirkungen sind typisch und waren dem Gesetzgeber bei Schaffung der Vorschrift bekannt.

Die mit der Entscheidung für den Antragsteller verbundenen Nachteile in Bezug auf seine berufliche Tätigkeit und seine private Lebensführung müssen von ihm im Hinblick auf den hohen Rang der durch die Verkehrsteilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrers gefährdeten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit und das entsprechende Interesse der Verkehrssicherheit hingenommen werden

(VGH BW, B.v. 4.11.2013 - 10 S 1933/13 - NJW 2014, 487).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 2 GKG i. V. mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Der Antragsteller war im Besitz der (alten) Fahrerlaubnisklasse 3, die ihm am 13. Dezember 1989 erteilt wurde. Nach Anlage 3 zu § 6 Abs. 6 FeV umfasst die Fahrerlaubnis gemäß Abschnitt A I, Nr. 19 (Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 nach dem 31.12.1988) die Fahrerlaubnisklassen A, A1, AM, B, BE, C1, C1E und L. Nach dem Streitwertkatalog 2013 sind nur die Fahrerlaubnisklassen B und C1, je mit dem Auffangstreitwert von 5.000,00 Euro, maßgeblich. Da die Führerscheinklasse E in § 6 Abs. 1 FeV nicht mehr - isoliert - aufgeführt ist und der Streitwertkatalog 2013 für die „Klasse E“ keinen eigenen Streitwert mehr vorsieht (die Klassen B und BE, C und CE, C1 und C1E, D und DE sowie D1 und D1E werden jeweils mit dem gleichen Streitwert angesetzt), wirkt die um die frühere Klasse E erweiterte Fahrerlaubnis bei den Klassen B, C1, C und D nicht mehr streitwerterhöhend. Die Klassen AM und L sind in der Fahrerlaubnis der Klasse B enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 4 FeV). Die Fahrerlaubnisklassen A und A1 wirken sich deshalb nicht streitwerterhöhend aus, weil sie jeweils mit den Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 versehen sind. Das bedeutet nach der Anlage 9 zur FeV (Nr. 53 und 54), dass nur dreirädrige Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg gefahren werden dürfen. Damit entspricht diese Fahrberechtigung zum Teil der früheren Führerscheinklasse S, die nach dem bis zum 18. Januar 2013 geltenden § 6 Abs. 3 Nr. 3 FeV in der Fahrerlaubnis der Klasse B enthalten war. Im Übrigen beinhaltete die Fahrerlaubnisklasse B auch eine Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge (nur Krafträder, Zweiräder, auch mit Beiwagen waren ausgenommen). Mit der Änderung der Anlage 3 und der Zuerkennung der so eingeschränkten Fahrerlaubnisklassen A und A1 ist keine Erweiterung des Bestandsschutzes der Führerscheinklasse 3 (alt) verbunden, sondern nur eine Angleichung an die neu bestimmten Fahrerlaubnisklassen A1 und A in § 6 Abs. 1 FeV (jeweils 2. Spiegelstrich) und die neu eingeführte Fahrerlaubnisklasse AM (dort 3. Spiegelstrich).

Dem entspricht auch die Regelung der Anlage 3 zur FeV für eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 erteilt worden ist (Abschnitt A II, Nr. 4). Da die um die frühere Klasse E erweiterte Fahrerlaubnis bei den Klassen B, C1, C und D nicht mehr streitwerterhöhend wirkt, ist es konsequent, dass sich auch die „Klasse CE 79“ nicht mehr streitwerterhöhend auswirkt. Die Führerscheinklasse CE mit Schlüsselzahl 79 - CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) - umfasst nach der Anlage 9 zur FeV (Nr. 48) das Recht, Züge mit Anhängern zu führen, die von der Klasse C1E wegen der Beschränkung auf 12000 kg Gesamtmasse der Fahrzeugkombination nicht umfasst werden. Als Zugfahrzeug ist immer ein Zugfahrzeug der Klasse C1 erforderlich. Eine Streitwerterhöhung ist nicht mehr angemessen. Die Fahrerlaubnisklasse 3 (alt, erteilt nach dem 31.12.1988) ist mit einem Streitwert von 10.000,00 Euro im Vergleich zum Streitwert für die Klasse B (5000,00 Euro) angemessen bewertet (so ausdrücklich BayVGH, B.v. 30.1.2014 - 11 CS 13.2342 - BayVBl. 2014, 373). Nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs war der volle Streitwert von 10.000,00 EUR im Sofortverfahren zu halbieren, so dass letztlich 5.000,00 EUR festzusetzen waren.